



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 18/2011

Schleswig, 30. Dezember 2011

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de – Rathaus – Stadtinfo eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 131 Bekanntmachung eines öffentlichen Auftrags für den städtischen Regiebetrieb „Senioreneinrichtungen“
- Seite 133 Bekanntmachung des Jahresabschluss 2010 der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig
- Seite 135 Bekanntmachung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schleswig
- Seite 137 Bekanntmachung der Entgeltordnung zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Angebote der Stadtbücherei Schleswig
- Seite 140 Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung) vom 25. April 2001
- Seite 142 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)
- Seite 148 Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schleswig vom 02.11.1999
- Seite 152 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren, Anlage: Straßenverzeichnis
- Seite 162 Bekanntmachung über die Errichtung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“
- Seite 164 Bekanntmachung über die Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“ zu ihrer konstituierenden Sitzung

**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)
für 2012**

der Stadt Schleswig

auf der Grundlage

der

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 28. November 2005

über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2005/842/EG, Abl. EU Nr., L 312/67 vom 29.11.2005) – Freistellungsentscheidung -,

des

GEMEINSCHAFTSRAHMENS FÜR STAATLICHE BEIHILFEN,

die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04, Abl. EU Nr. C 297/4 v. 29.11.2005)

und der

Richtlinie 2005/81/EG DER KOMMISSION vom 28.11.2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Abl. EU Nr. L 312/47 vom 29.11.2005)

§ 1

Grundlagen

- (1) Gem. Art. 28 GG i. V. m. § 101 Abs. 4 GO LPflegeG beauftragt die Stadt Schleswig in ihrem Gemeindegebiet ihren eigenbetriebsähnlich geführten Regiebetrieb „Senioreneinrichtungen“ mit dem Betrieb zweier Alten- und Pflegeheime. Außerdem sind die Senioreneinrichtungen mit der Vergabe der Wohnungen in der direkt benachbarten Seniorenwohnanlage „Am Ohr“ betraut.
- (2) Die Senioreneinrichtungen sind Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge in Schleswig und leisten einen konkreten Beitrag zu Gewährleistung des dem Kreis Schleswig-Flensburg nach LPflegeG obliegenden Sicherstellungsauftrag, die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Pflegeheimen sicherzustellen. Mit dem Betrieb von Pflege- und Altenheimen werden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbracht.

§ 2

Zuwendungsempfängerin

Die Stadt Schleswig gewährt ihrem eigenbetriebsähnlich geführten Regiebetrieb nach Maßgabe der schleswig-holsteinischen Eigenbetriebsverordnung nach Abschluss des Wirtschaftsjahres im Wege des Ausgleichs des Jahresfehlbedarfs einen echten Zuschuss im Sinne des Abschnittes 150 Abs. 7 Satz 7 UStR für den Betrieb des Altenheims

Rathausmarkt sowie den Betrieb des Pflegeheimes Am Öhr.

§ 3
Höhe des Zuschusses

- (1) Der Zuschuss für das Pflegeheim Am Öhr sowie für das Altenheim Rathausmarkt erfolgt auf Grundlage des Wirtschaftsplanes 2012 abzgl. der Eigenkapitalverzinsung. Für das Pflegeheim Am Öhr beträgt der Zuschuss je vorhandenem Pflegebett (Parameter) 9.340,00 € (Gesamtbettenzahl: 55). Der Zuschuss für das Altenheim Rathausmarkt für das Jahr 2012 erfolgt im Hinblick auf die Platzkapazität von 36 Bewohnerinnen und Bewohnern (Parameter) je Platz 8.940,00 €.
- (2) Der Zuschuss erfolgt nur in Höhe der bei der Zuschussempfängerin tatsächlich entstandenen, durch die Erfüllung des Betriebes des Pflegeheimes Am Öhr und des Altenheimes Rathausmarkt verursachten Kosten.

§ 4
Vermeidung von Überkompensierung

Eine Überkompensierung wird dadurch vermieden, dass nach Ablauf des Geschäftsjahres der Nachweis über die Verwendung des Zuschusses durch die Zuwendungsempfängerin geführt wird. Die Kontrolle über die Verwendung der Zuschüsse im Sinne § 3 erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Prüfungsrechte des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes bleiben hiervon unberührt.

§ 5
Getrennte Buchführung

Zur Vermeidung einer unzulässigen Quersubventionierung ist die Zuwendungsempfängerin gehalten, die gewährten Zuschüsse durch getrennte Buchführung zu separieren.

§ 6
Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Schleswig, den 19.12.2011

gez. Thorsten Dahl (L.S.)

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig, Schleswig, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein (KPG SH) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen liegen in der Verantwortung der Werk-/Heimleitung der Senioreneinrichtungen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 KPG SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Senioreneinrichtungen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werk-/Heimleitung der Senioreneinrichtungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Senioreneinrichtungen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Senioreneinrichtungen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Senioreneinrichtungen geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Kiel, 11. Mai 2011

Baltic Revisions- und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Kaden
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 16. September 2011 mitgeteilt, dass er gemäß § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein keine ergänzenden Feststellungen getroffen hat.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 27. Juni 2011 (Drucksache VO/2011/132) folgenden Beschluss gefasst:

„Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der vorgelegte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 und der Lagebericht der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig werden wie folgt beschlossen:

Es betragen im Jahresabschluss 2010

1. die Bilanzsumme	3.227.257,80 EUR
2. in der Gewinn- und Verlustrechnung	
1. die Erträge	2.493.087,66 EUR
2. die Aufwendungen	3.107.407,16 EUR
3. der Jahresfehlbetrag	614.319,50 EUR

Der Jahresfehlbetrag der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig für das Wirtschaftsjahr 2010 in Höhe von 614.319,50 EUR ist aus dem städtischen Haushalt mit einer entsprechenden Zahlung gemäß Ratsversammlungsbeschluss VO/2009/192 vom 14. Dezember 2009 in Höhe von 431.213,00 EUR auszugleichen. Der verbleibende Fehlbetrag von 183.106,50 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.“

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2010 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 der Senioreneinrichtungen der Stadt Schleswig liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Poststraße 8, Zimmer 2.02, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. 2003 S. 129).

Bekanntmachung

der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schleswig

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 2003 S. 57, letzte Änderung GVOBl. 2010 S. 789) in Verbindung mit § 45 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.12.2011 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schleswig als Satzung beschlossen:

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schleswig

1. Benutzerkreis

Die Stadtbücherei Schleswig ist eine öffentliche Einrichtung. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Präsenzarbeitsplätze der Bücherei zu benutzen. Für Kinder unter sechs Jahren können die Eltern Medien entleihen.

2. Anmeldung

Der/die Benutzer(in) meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. mit Melde-schein an. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich. Nach der Anmeldung wird eine Ausweiskarte ausgestellt, die nicht übertragbar ist und zu jeder Ausleihe mit-zubringen ist. Jeder Wohnungs- oder Namenswechsel muss der Stadtbücherei Schleswig unverzüglich mitgeteilt werden. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

3. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien bis zu 21 Tage ausgeliehen. Wenn keine Vormerkung vorliegt, kann die Leihfrist 1 Mal verlängert werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Schleswig vorhanden sind, können im Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

5. Behandlung der entliehenen Medien

Der/die Benutzer(in) verpflichtet sich, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei Schleswig unverzüglich anzuzeigen.

6. Haftung

Der/die Benutzer(in) haftet für den Verlust von Medien sowie für alle Schäden, die an den von ihm/ihr entliehenen Medien entstehen oder die er/sie an präsent in der Bücherei benutzten Medien anrichtet.

Darüber hinaus ist er/sie zur Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer(in) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im eigenen Interesse ist daher der Verlust der Ausweiskarte der Bücherei unverzüglich zu melden. Die Stadtbücherei Schleswig haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer(innen) entstehen.

7. Entgelt

Es werden Entgelte gemäß besonderer Entgeltordnung erhoben.

8. Internetplätze

Für die Benutzung öffentlicher Internetplätze gilt eine gesonderte Benutzungsordnung.

9. Allgemeine Benutzungsbedingungen

Der/die Büchereileiter(in) übt das Hausrecht aus.

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Büchereiräumen nicht gestattet. Mit Ausnahme von Blindenhunden dürfen Tiere nicht in die Büchereiräume mitgebracht werden. Taschen müssen in den dafür vorgesehenen Schränken oder Ablagen abgestellt werden.

Benutzer(innen), in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der/die Benutzer(in) verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

Die Büchereileitung ist berechtigt, Benutzer(innen), die gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, zeitweise oder ständig von der Benutzung der Bücherei auszuschließen. Gegen einen Ausschluss kann Einspruch bei der Stadt

Schleswig eingelegt werden.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schleswig, den 27. Dezember 2011

gez. (L.S.)

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 18/2011 vom 30. Dezember 2011

Bekanntmachung der Entgeltordnung zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Angebote der Stadtbücherei Schleswig

Aufgrund § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57, letzte Änderung GVOBl. 2010 S. 789) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.12.2011 folgende Entgeltordnung zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Angebote der Stadtbücherei Schleswig erlassen:

§ 1 Gegenstand des Entgelts

Das Entgelt dient dem Erhalt des bestehenden Angebotes.

Die Präsenzbenutzung in den Räumen der Stadtbücherei ist kostenfrei.

§ 2 Höhe des Entgelts

Das Entgelt für die Benutzung der Stadtbücherei beträgt:

	ab 18 Jahre	ermäßigt*
Jahresgebühr	25,00 €	18,00 €
Halbjahresgebühr	15,00 €	11,00 €
Quartalsgebühr	10,00 €	7,00 €
Monatsgebühr	5,00 €	4,00 €
Familienkarte (1 Jahr) (direkte Angehörige in einem Haushalt)	35,00 €	25,00 €

Ermäßigt* für Schüler, Studenten, Personen im Bundesfreiwilligendienst, Wohngeldempfänger, Kindergeld-Zuschlagsempfänger, Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II und XII Grundsicherung für Arbeitssuchende und Grundsicherung im Alter – Sozialhilfe -) und Asylbewerbergesetz.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre zahlen keine Entgelte (Ausnahme siehe unten).

Für Nutzer aus den **Gemeinden** Busdorf, Gelting, Ildstedt, Oeversee, Rabenholz, Schaalby, Schuby und Tolk, die sich finanziell nicht am Büchereiwesen beteiligen, gelten **erhöhte** Entgelte.

	ab 18 Jahre	unter 18 Jahre
Jahresgebühr	40,00 €	13,00 €
Halbjahresgebühr	25,00 €	8,00 €
Quartalsgebühr	16,00 €	5,00 €
Monatsgebühr	8,00 €	2,50 €
Familienkarte (1 Jahr)	55,00 €	

§ 3 Versäumnisgebühren

Bei verspäteter Rückgabe der Medien werden folgende Gebühren erhoben:

	Erwachsene	Kinder u. Jugendliche
Versäumnisgebühr pro Medium und Woche nach Ablauf der Leihfrist	0,50 €	0,20 €

letzte Mahnung pro Vorgang zzgl. der fälligen Versäumnisgebühren	10,00 €	5,00 €
Die Versäumnisgebühr pro Vorgang beträgt höchstens	20,00 €	10,00 €

Diese Gebühren sind auch ohne schriftliche Erinnerung fällig!

§ 4 Leihverkehrsgebühren

1. Beschaffen von Medien

- a) aus dem regionalen Leihverkehr in Schleswig-Holstein pro Medium 1,00 €
- b) aus dem überregionalen Leihverkehr Deutschlands pro Medium 2,00 €
- c) Benachrichtigung (telefonisch, per E-Mail oder schriftlich) 1,00 €

Für im Leihverkehr entlehene Medien gelten die unter Punkt 2 aufgeführten Versäumnisgebühren.

2. Vormerkungen

Inkl. Benachrichtigung (per Telefon oder E-Mail) 0,50 €

§ 5 Medienersatz

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist der Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert, zzgl. der Bearbeitungskosten und des Beschaffungsaufwandes zu ersetzen.

§ 6 Ersatz eines Benutzerausweises

Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet

- a) für Erwachsene und Jugendliche 2,00 €

b) für Kinder (bis 13 Jahre)

1,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Schleswig, den 27. Dezember 2011

gez. (L.S.)

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 18/2011 vom 30. Dezember 2011

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragsatzung) vom 25. April 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12. Dez. 2011 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Fahrbahn (§ 2 Nr. 3 a), für Radwege (§ 2 Nr. 3 e) sowie für Böschungen, Schutz-, Stützmauern und Bushaltebuchten (§ 2 Nr. 3 h und i) an Straßen, Wegen und Plätzen

- a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m, 75 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m, 50 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen
Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen), bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m, 30 v.H.
2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der übrigen Straßeneinrichtungen
(§ 2 Nr. 3 b, c, d, und g sowie Nr. 4 und 5) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
Anliegerstraßen), 75 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr
dienen (Haupterschließungsstraßen), 60 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen
Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen), 55 v.H.
3. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von gemeinsamen Fuß- und Radwegen
(§ 2 Nr. 3 f) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen), 75 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr
dienen (Haupterschließungsstraßen), 60 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen
Verkehr oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen), 40 v.H.
4. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau von
vorhandenen Mischflächen (§ 2 Nr. 6),
- a) die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen), 75 v.H.
 - b) die im wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr
dienen (Haupterschließungsstraßen), 50 v.H.
 - c) die im wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen
oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen), 40 v.H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerbereichen und den
Ausbau vorhandener Fußgängerbereiche (§ 2 Nr. 6) 55 v.H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen
und den Ausbau von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen
(§ 2 Nr. 6) 75 v.H.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Schleswig, 19. Dezember 2011

gez. Thorsten Dahl

(L.S.)

Thorsten Dahl

Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 18/2011 vom 30. Dezember 2011

Satzung der Stadt Schleswig über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12. Dez. 2011 folgende Erschließungsbeitragssatzung erlassen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Schleswig Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,

- c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sei einseitig anbaubar sind,
 - 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
 - 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
 - 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
 - 5. Parkflächen,
 - a) Die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nr. 1,2 und 4 sind ,bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nr. 1,2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der flächen der erschlossenen Grundstücke,
 - 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gem. Nr. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 2 Nr. 1,2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinden am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige und gem. § 4 reduzierte umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen

Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
 - a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Satz 2 Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze dieser Nutzung.

- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,9 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 2,2 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Nachkommastellen bis 0,49 auf volle Zahlen abgerundet und ab 0,50 auf volle Zahlen aufgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Nachkommastellen bis 0,49 auf volle Zahlen abgerundet und ab 0,50 auf volle Zahlen aufgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Nachkommastellen bis 0,49 auf volle Zahlen abgerundet und ab 0,50 auf volle Zahlen aufgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht,
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.
- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- a) den Grunderwerb
- b) die Freilegung
- c) die Flächenbefestigung einschl. des Unterbaues und der Befestigung der Oberfläche
 1. der Fahrbahn
 2. der Mischfläche
 3. der Fußgängerstraße
 4. der nicht befahrbaren Verkehrsanlagen
 5. des Radweges
 6. des Gehweges
 7. der unselbständigen Parkfläche
- d) die Entwässerungseinrichtungen

- e) die Beleuchtungseinrichtungen
- f) die unselbständigen Grünanlagen
- g) die Möblierung der Mischfläche und der Fußgängerstraße

ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbständig, einzeln oder zusammen erhoben werden; das gilt auch, wenn ein Abschnitt oder eine Erschließungseinheit gebildet wurde.

Über die Anwendung der Kostenspaltung, der Abschnittsbildung und der Bildung einer Erschließungseinheit entscheidet die Ratsversammlung.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) Unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material aus neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) Unselbständige Grünanlage gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen und Fußgängerzonen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gem. Buchstabe c) gestaltet sind. Eine Möblierung ist endgültig hergestellt, wenn das vorgegebene Programm realisiert ist.
- (3) Selbständige Grünanlage sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 9

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständigen Baulast der Stadt Schleswig stehenden Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

§ 10

Vorausleistungen

Die Stadt Schleswig kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht im vollen Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsvertrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12

Datenschutz

Zur Ermittlung des Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) in der Fassung vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht – WoBauErlG – bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus dem beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim FB Zentraler Service, FD Finanzen der Stadt Schleswig geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus der beim FB Bau, FD Stadtplanung/Bauaufsicht vorhandenen Liegenschaftskartei, aus Meldedateien des FB Bürgerservice, SG Einwohnermeldeamt der Stadt Schleswig und bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümer, Ermittlung der Geschosßflächenzahlen, Baulastverzeichnisse, Grunddienstbarkeiten.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträgern der jeweiligen EDV-Anlage der Stadt Schleswig ist zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Schleswig, 19. Dez. 2011

Stadt Schleswig

gez. Thorsten Dahl (L.S.)

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 18/2011 vom 30. Dezember 2011

2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schleswig vom 02.11.1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57), zuletzt geändert am 17.12.2010 (GVOBl. 2010 S. 789), des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 S. 631), zuletzt geändert am 15.12.2010 (GVOBl. 2010 S. 850), des Fernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. 2007 S. 1206), zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. 2009 S. 2585) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27), zuletzt geändert am 20.07.2007 (GVOBl. 2007 S. 362), wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 12. Dez. 2011 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Der Gebührentarif für Sondernutzungen (Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schleswig) erhält folgende Fassung:

Gebührentarif für Sondernutzungen
(Anlage zu § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Schleswig)

Art der Inanspruchnahme		Sondernutzungs- gebühr	
		in Euro	
			Mindest- gebühr
1.	Straßenhandel (ambulante Händler) In der Fußgängerzone wird die Anzahl auf höchstens 4 Stände festgelegt. Verkaufswagen (Imbiss) außerhalb von Veranstaltungen werden grundsätzlich untersagt.		
1.1	Aufstellung von Verkaufsstände für ambulante Händler je qm / Monat	3,20	13,75
1.2	Aufstellung von Waren- und Verkaufsständen u. ä. je qm / Monat je qm / Jahr	2,50 25,00	17,50
1.3	Aufstellung von Warenautomaten, Spielgeräten mit Geldeinwurf u. ä. Stück / Monat Stück / Jahr	17,50 163,00	--
1.4	Tannenbaumverkauf (max. 4 Wochen) je qm / Woche	1,25	10,00
1.5	Außengastronomie (Tische und Stühle) u. ä. je qm / Monat je qm / Jahr	3,00 30,00	17,50
1.6	Windschutz max. Höhe 2,0 m fest aufgestellt je lfdm / Monat je lfdm / Jahr	1,15 11,50	7,50
1.7	Schirme mit Bodenhülsen und Werbung d = max. 3,0 m Stück / Monat Stück / Jahr	3,75 37,50	--
1.8	Aufstellung von Informationstischen, -ständen und -fahrzeugen sowie von Informationsveranstaltungen je qm / Tag je qm / Woche	1,75 8,75	8,75 17,50
1.9	Mobile Verkaufsfahrräder, -wagen nicht motorbetrieben sog. „Grillwagen“ (nicht in der Ladenstraße gestattet) Fahrzeuge pro Monat	113,00	--
2.	Baustelleneinrichtungen und ähnliches		
2.1	Bauzäune, -geräte, -gerüste, -maschinen, -buden, Lagerung von Baumaterialien, Baufahrzeuge, Hilfseinrichtungen je qm / Tag je qm / Woche je qm / Monat	0,40 0,90 3,15	4,00 12,50 21,50
2.2	Nutzung öffentlicher Verkehrsfläche z. B. Überfahrten, Absperrungen, Aufbruch je qm / Tag je qm / Woche je qm / Monat	0,40 0,80 2,65	4,00 7,50 9,00

Art der Inanspruchnahme		Sondernutzungs- gebühr		
		in Euro		
			Mindest- gebühr	
2.3	Container	je qm / Tag	0,40	7,50
		je qm / Woche	0,70	12,50
		je qm / Monat	1,00	17,50
3. Werbeschilder, Hinweise und ähnliche Werbung				
3.1	Werbeschilder, Stellschilder, Reiter am Ort der Leistung max. Größe HxB = 1,40 x 0,90 m)	pro Stück / Jahr	35,00	
		pro Stück / Monat	10,00	
3.2	Werbeseigel	pro Stück / Jahr	53,00	--
3.3	Stellschilder oder Kunststofftafeln (Veranstaltung in der Stadt) bis zu einer Größe von max. DIN A 0 (Dauer maximal 2 Wochen) Im Bereich der Fußgängerzone (von Gallberg bis Poststraße) ist das Aufstellen untersagt!	15 Stück / Woche	44,00	--
3.4	Einsammeln von Stellschildern	pauschal	38,00	--
3.5	Werbefahrzeuge / Busse	Fahrzeug / Tag	45,00	--
3.6	Werbeveranstaltungen	je qm / Tag	7,50	22,50
4. Überspannungen				
4.1	Leitungen, Kabel, Lichterketten u. ä. unter H = 4,50 m	je lfdm / Woche	0,90	7,75
4.2	Transparente unter H = 4,50 m, max. 4 Wochen	je qm / Woche	1,75	16,50
5. bauliche Anlagen				
5.1	Vordächer, Kellerlichtschächte, Treppen	je qm beanspruchter Fläche / Jahr	13,50	15,00
5.2	Verblender, Müllboxen, Automaten u. ä.	je qm / Jahr	15,00	22,50
6. Werbeanlagen				
6.1	Werbepylon, Werbetafeln u. ä.	je qm (Ansichtsfläche) / Jahr	27,00	37,50
7. Großveranstaltungen				
7.1	gewerblicher Hauptzweck	je qm / Tag	0,20	17,50
7.2	nicht gewerblicher Hauptzweck	je qm / Tag	0,10	17,50

Für die Sondernutzung nach Gebührenziffer 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6., 1.7, 3.1, 3.2, 3.3, 3.6 ist zu den vorgenannten Gebühren folgender Aufschlag zu erheben:

- in Höhe von 50% für den Bereich Capitolplatz und Stadtweg 20 bis Stadtweg 68;
- in Höhe von 25% für den Bereich des verbleibenden Stadtweg, Kornmarkt, Mönchenbrückstraße, Rathausmarkt, Königstraße und Schwarzer Weg.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Schleswig, den 19. Dezember 2011

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

gez. Thorsten Dahl (L.S.)

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 18/2011 vom 30. Dezember 2011

Satzung
der Stadt Schleswig über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 13. Dezember 2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631; ber. 2004 S. 140) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13. Dezember 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührengegenstand

- (1) Zur Deckung der Kosten der von der Stadt Schleswig durchzuführenden Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes (§ 6 der Straßenreinigungssatzung) werden Reinigungsgebühren erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst entfällt, trägt die Stadt. Durch Gebühren werden 74 v.H. der Reinigungskosten gedeckt.
- (2) Die von der Stadt zu reinigenden Straßen einschließlich der Straßen, in denen ein Winterdienst erfolgt sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus § 6 der Straßenreinigungssatzung sowie aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnissen.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr sind die Straßenfrontlänge des Grundstücks sowie Umfang und Häufigkeit der Reinigungen.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:
 1. bei einem Grundstück, das an die zu reinigende Straße anliegt:
 - a. sofern das Grundstück mit mindestens 2/3 seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt: die tatsächliche Straßenfrontlänge und
 - b. sofern das Grundstück mit weniger als seiner längsten, parallel zur Straße gemessenen Ausdehnung an die zu reinigende Straße angrenzt: 2/3 der längsten parallel zur reinigenden Straße gemessenen Ausdehnung abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge, mindestens jedoch die tatsächliche Straßenfrontlänge.
 2. bei einem Grundstück, das nicht an der zu reinigenden Straße anliegt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger): Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.
- (4) Die monatlichen Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge

2

1. im Rahmen der Straßenreinigung
 - a) Reinigungsklasse S 1 gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung: 0,20 €
 - b) Reinigungsklasse S 2 gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenreinigungssatzung: 0,60 €
2. im Rahmen des Winterdienstes
 - a) Reinigungsklasse W 1 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung: 0,20 €
 - b) Reinigungsklasse W 2 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Straßenreinigungssatzung: 0,15 €

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke; bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind ebenfalls Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§ 6), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 4

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht insbesondere nicht, wenn Straßenreinigung bzw. Winterdienst aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, im Einzelfall nicht durchgeführt werden können. Dies betrifft auch den Fall, dass in Straßen, die selbst nicht dem Winterdienst unterliegen, witterungsbedingt keine Straßenreinigung durchgeführt werden kann.

§ 5

Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für das Kalenderjahr veranlagt und durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie können mit anderen Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühren sind in gleichen Teilbeträgen am 15.2. und 15.8. eines jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühren zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden, kann ein abweichender Fällig-

keitszeitpunkt bestimmt werden. Für den Gebühreneinzug bedient sich die Stadt Schleswig ihrem Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste-.

- (3) Gebührennachzahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 3 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Datenverarbeitung

Für die Zulässigkeit der zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen Datenverarbeitung gilt § 8 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 08. Dezember 2008 außer Kraft.

Schleswig, den 21. Dezember 2010

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

Straßenverzeichnis

Anlage 1 zu § 1 Abs. 2

Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung

a) Straßen mit einmal wöchentlicher Reinigung - S1 -:

A
Abelsteg
Altfield
Am Brautsee
Am Bundesbahnhof
Am Damm
Am Hafen
Am Lornsenpark
Amselstraße
An der Rennkoppel
An der Schanze
Angelner Straße
August-Sach-Straße - Sackgasse vor Nr. 33 und 35 -*
B
Bahnhofstraße
Bellmannstraße - nördliche Teilstrecke Nr. 32 bis 34 -*
Berliner Straße
Birkenweg
Bismarckstraße - östliche Sackgasse -*
Breslauer Straße
Brockdorff-Rantau-Straße (von Gottorfstraße bis Bahnbrücke) - nördliche Sackgasse -*
Busdorfer Straße
C
Callisenstraße
Capitolplatz
Carl-Friedrich-Gauß-Straße
Carstensstraße
Chemnitzstraße
Christian-Albrecht-Straße
D
Dannewerkredder
Domziegelhof (östliche und südliche Teilstrecke)
Drei Kronen - nördliche Teilstrecke -*
E
Erdbeerenberg
- Sackgasse ab Nr. 64 bis Nr. 55a -*
- Teilstück ab Nr. 21 bis Nr. 63 -*
- Teilstück östlich Bahnhofstraße -*
Erikstraße
Erlenweg

F
Fehrsstraße
Feldstraße
Flattenberg
Flensburger Straße (bis Jägerredder) - Teilstück Nr. 29 und 31 -*
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrichstraße
G
Galgenredder
Gallberg
Gartenstraße
Georg-Ohm-Straße
Gildestraße
Gormweg
Gottorfer Damm
Gottorfstraße - Sackgasse ab Nr. 1 bis Nr. 9 -*
Göttrikstraße
Gutenbergstraße
H
Haddebyer Chaussee (von Stadtgrenze bis Busdorfer Straße)
Hans-Jürgen-Klinker-Straße
Haraldseck - Sackgasse westl. Markgrafenweg -*
Hasenberg - Sackgasse nördlich Igelpfad -*
Haydnweg
Heinrich-Hertz-Straße
Heinrich-Philippesen-Straße
Heisterweg - östliche Sackgasse ab Nr. 68 -*
Hermann-Heiberg-Straße
Herrenstall
Hesterberg (von Schubysteße bis Neuwerkstraße) - Hesterberg 63 bis Südgrenze Hesterberg 79 -*
Hindenburgplatz
Holmer-Noor-Weg (von Nr. 2 bis Nr. 6, Nr. 7 bis Nr. 9 und Nr. 16)
Holzredder
Hühnerhäuserweg
Husumer Baum
Husumer Straße (von Flensburger Straße bis Lürschauer Weg) - nördliche Parallelstrecke zw. Nr. 14 bis 66 -*
I
Igelpfad - südöstliche Sackgasse Nr. 7, 9, 11 -*
Ilensee
J
Johannistaler Weg (von Carstensstraße bis Erlenweg)
K
Karpenteich - Teilstück östlich Bahnhofstraße -*
Kasseler Straße - Sackgasse ab Nr. 2 bis 18 -*
Kastanienallee
Kattenhunder Weg (bis Ratsteich)
Klaus-Groth-Straße - südliche Sackgasse -*
Kleiner Baumhofgang

Klensbyer Straße
- Sackgasse südlich Klensbyer Str. 8/10 -*
- Sackgasse nördlich Klensbyer Str. 13 -*
Klosterhofer Straße - östliche Sackgasse ab Holmer Noorweg -*
Knud-Laward-Straße
Königsberger Straße
Königstraße
Königswiller Weg (von Nr. 2 bis Nr. 12)
Kösliner Straße
Kolberger Straße
Kolonnenweg (von Husumer Baum bis Flattenberg)
L
Lange Straße (zwischen Königstraße und Gallberg)
Lattenkamp
Lilienreihe
Lollfuß
Luisenbad
Lutherstraße
M
Mansteinstraße
Marderweg - Marderweg 14 -*
Margarethenwallstraße (von Husumer Baum bis Einfahrt Nr. 7)
Markgrafenweg - Sackgasse südlich Erikstraße -*
Melkstedtdiek
Memeler Straße
Mittelstraße
Möwenweg - westliche Sackgasse -*
Moldeniter Weg (bis Mozartstraße -Ost-)
Moltkestraße
Mozartstraße
Mühlenredder
N
Neuwerkstraße (zwischen Hesterberg und Flensburger Straße)
O
Oldensworth
P
Plessenstraße
Poststraße
R
Ratsteich
Regenpfeiferweg
- Teilstück nordwestlich Regenpfeiferweg 11 - *
- Sackgasse ab Nr. 28 bis Nr. 36 -*
Rehwinkel - östliche Sackgasse -*
Richthofenstraße
Rosenwinkel
S
St. Jürgener Straße (von Gallberg bis Werner-von-Siemens-Straße)

Schleistraße
Schloßallee (von Gottorfstraße bis Neuwerk)
Schneidemühler Straße
Schubstraße
Schützenredder (von Nr. 1 bis Nr. 33)
Schwarzer Weg
Seekamp
Solterbeerenhof
Sperlingsgasse
Spielkoppel
Stadtfeld
Stadtweg (von Domziegelhof bis Poststraße)
Stampfmühle
Stettiner Straße
Strandweg (von Königstraße bis Wiesendamm)
Suadicanistraße
T
Theaterstraße
Theodor-Storm-Straße
Thiessensweg
Thyraweg - Sackgasse westlich Abelsteg - *
Timm-Kröger-Weg
Tulpenweg
U
Ulmenweg
W
Werner-von-Siemens-Straße
Wieselweg
Wiesenstraße
Wikingeck
Wildemannsgang
Wildfährte
Windallee
Z
Zum Ohr

Soweit Straßen der Reinigungsklasse -S1- mit * versehen sind, werden die angegebenen Teilstücke nicht gereinigt.

b) Straßen mit dreimal wöchentlicher Reinigung (Fußgängerbereiche) - S2 -:

Kornmarkt
Mönchenbrückstraße
Stadtweg (von Poststraße bis Kornmarkt einschließlich Platz östlich Stadtweg 21/ Capitolplatz 7)

Anlage 2 zu § 1 Abs. 2

Straßenverzeichnis zum Winterdienst

a) Straßen des regelmäßigen Winterdienstes - W1 -:

A
Alte Kreisbahn (von Fjordallee bis Werkstraße)
Am Brautsee
Am Bundesbahnhof
Am Hafen
Auf der Freiheit - Teilstrecke östlich Fjordallee*
B
Bahnhofstraße
Berliner Straße
Bismarckstraße - östliche Sackgasse -*
Breslauer Straße
D
Domziegelhof (südliche Teilstrecke)
E
Erdbeerenberg
- Sackgasse ab Nr. 64 bis Nr. 55a -*
- Teilstück ab Nr. 21 bis Nr. 63 -*
- Teilstück östlich Bahnhofstraße -*
Erikstraße
Erlenweg
F
Feldstraße
Fjordallee
Flensburger Straße (bis Jägerredder) - Teilstück Nr. 29 und 31 -*
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrichstraße
G
Gallberg
Gormweg
Gottorfer Damm
Gottorfstraße - Sackgasse ab Nr. 1 bis Nr. 9 -*
H
Haydnweg
Holmer-Noor-Weg
- Sackgasse ab Nr. 6 bis Nr. 8 -*
- Sackgasse ab Nr. 16 bis Nr. 16d -*
Holzredder
Husumer Baum
Husumer Straße (von Flensburger Straße bis Lürschauer Weg) - nördliche Parallelstrecke zw. Nr. 14 bis 66 -*
I
Ilensee

K
Karpfenteich - Teilstück östlich Bahnhofstraße -* - Teilstück nördlich Am Bundesbahnhof -*
Kasseler Straße - Sackgasse ab Nr. 2 bis Nr. 18 -*
Kattenhunder Weg (bis Ratsteich)
Klosterhofer Straße - östliche Sackgasse ab Holmer Noorweg -*
Knud-Laward-Straße
Königsberger Straße
Königstraße
Kolonnenweg
Kornmarkt
L
Lange Straße (Teilstrecke nördlich Königstraße)
Lollfuß
Lürschauer Weg
Lutherstraße
M
Mansteinstraße
Melkstedtdiek
Möwenweg - westliche Sackgasse -*
Mönchenbrückstraße
Moldeniter Weg (bis Mozartstraße -Ost-)
Moltkestraße
Mühlenredder
P
Plessenstraße
Poststraße
S
St. Jürgener Straße (von Gallberg bis Werner-von-Siemens-Straße)
Schleistraße
Schubystraße
Schützenredder
Spielkoppel
Stadtweg (von Domziegelhof bis Poststraße)
Stadtweg (von Poststraße bis Kornmarkt einschließlich Platz östlich Stadtweg 21/ Capitolplatz 7)
Suadicanistraße
W
Werkstraße
Windallee (von Flensburger Straße bis Parkplatz Kreisgebäude)
Z
ZOB
Zum Ohr

Soweit Straßen der Reinigungsklasse -W1- mit * versehen sind, sind die angegebenen Teilstücke nicht vom Winterdienst umfasst.

b) Straßen des eingeschränkten Winterdienstes - W2 -:

A
Amselstraße (von Königsberger Straße bis Memeler Straße)
B
Bellmannstraße - nördliche Teilstrecke Nr. 32 bis 34 -*
Brockdorff-Rantau-Straße (von Gottorfstraße bis Bahnbrücke) - nördliche Sackgasse -*
Busdorfer Straße
C
Capitolplatz
Carstensstraße
Christian-Albrecht-Straße
F
Fischbrückstraße
G
Gebrüder-Grimm-Straße
Gildestraße - Teilstrecke nördlich Dachsbau -*
Gutenbergstraße
H
Haraldseck - Sackgasse westliche Teilstrecke -*
Hardersenberg
Hasenberg - Sackgasse nördlich Igelpfad -*
Heinrich-Hertz-Straße
Hesterberg - von Schubystraße bis Neuwerkstraße -*
Hühnerhäuserweg
I
Igelpfad - südöstliche Sackgasse Nr. 7, 9, 11 -*
J
Jägerredder
K
Königswiller Weg (von Nr. 2 bis Nr. 12)
Kösliner Straße (von Memeler Straße bis Kasseler Straße)
L
Lange Straße (Teilstrecke südlich Königstraße) - Teilstrecke Nr. 1 bis Nr. 5a -*
M
Magnussenstraße
Märchenkreis
Marie-Curie-Straße
Markgrafenweg - Sackgasse südliche Teilstrecke -*
Marktstraße
Memeler Straße
Michaelisstraße
Mozartstraße
N
Neuwerkstraße (zwischen Hesterberg und Flensburger Straße)
P
Pionierstraße (zwischen Ilensee und Schleidörfer Straße)

R
Rathausmarkt
S
Schwarzer Weg
Solterbeerenhof - östliche Sackgasse -*
Stadtfeld - Teilstrecke ab Nr. 2 bis Nr. 38 -*
W
Wildemannsgang
Wildfährte - Teilstrecke nördlich Igelpfad -*

Soweit Straßen der Reinigungsklasse -W2- mit * versehen sind, sind die angegebenen Teilstücke nicht vom Winterdienst umfasst.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 18/2011 vom 30. Dezember 2011

Amtliche Bekanntmachung über die Errichtung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“

Gemäß § 38 Abs. 4 des Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) vom 11. November 2005 und § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig vom 2. Juni 2003

wird hiermit bekanntgegeben, dass die Stadt Schleswig, die Gemeinden Borgwedel, Busdorf, Dannewerk, Ellingstedt, Fahrdorf, Geltorf, Hollingstedt, Hüsby, Ildstedt, Jübek, Kropp, Lottorf, Lürschau, Neuberend, Nübel, Schaalby, Schuby, Selk, Silberstedt, Taarstedt, Tolk und Treia durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 8. November 2011 die Errichtung eines Zweckverbandes mit Wirkung zum 1. Januar 2012 vereinbart haben. Er trägt den Namen „Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“. Verbandssitz ist Schleswig.

Das Aufgabengebiet bestimmt sich nach § 2 des vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vertrages:

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder auf dem Gebiete der Gewerbeansiedlung in dem interkommunalen Gewerbegebiet Schleswig-Umland zu fördern.

Im Einzelnen werden auf Basis des abgestimmten Gebietsprofils gemäß der Projektbeschreibung folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen nach den Inhalten und Vorgaben der Projektbeschreibung zu dem zu beantragenden Zielabweichungsverfahren

- Sicherung der Flächen einschließlich der Ausgleichsflächen
- Planung und Durchführung der äußeren und inneren Erschließung der Gewerbeflächen
- Einwerbung etwaiger Zuschüsse unter Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten. Der Erhalt von nennenswerten Zuschüssen für die Erschließung ist Voraussetzung für das interkommunale Gewerbegebiet.
- Abwicklung der Grundstückskaufverträge sowohl für die angekauften Flächen wie für den Gewerbegrundstücksverkauf
- Dauerndes Betreiben und Unterhalten der Erschließungsanlagen einschließlich Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit; sein Gebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Genehmigungsurkunde vom 14. Dezember 2011 - Az. IV 313-160.141.9-(59) - den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“ genehmigt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung des Zweckverbandes kann mit seinen Anlagen, insbesondere der Projektbeschreibung, bei jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde eingesehen werden.

Schleswig, 30. Dezember 2011

gez.

Thorsten Dahl
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 18/2011 vom 30. Dezember 2011

Amtliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 9 Abs. 8 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit berufe ich die Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“ zu ihrer konstituierenden Sitzung

**am Dienstag, den 24. Januar 2012 um 17:00 Uhr
in den Bürgersaal des Kreishauses,
Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig**

ein.

Die Tagesordnung setze ich wie folgt fest:

- 1) Begrüßung, Eröffnung
- 2) Bestellung einer Protokollführerin/eines Protokollführers
- 3) Feststellung der ordnungsgemäßen Errichtung des Zweckverbandes, der ordnungsgemäßen Sitzungsladung und der Beschlussfähigkeit
- 4) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge)
- 5) Beschlussfassung über nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte
- 6) Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verbandssatzung für den „Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Schleswig-Umland“
- 7) Feststellung des ältesten Mitgliedes zur Übertragung des Vorsitzes
- 8) Wahl, Ernennung und Vereidigung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers unter Leitung des ältesten Mitglieds
- 9) Übernahme des Vorsitzes durch d. neue/n Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers
- 10) Wahl, Ernennung und Vereidigung der/des ersten und zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers
- 11) Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- 12) Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses
- 13) Wahl der/des Finanzausschussvorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter
- 14) Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Versammlung
- 15) Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Entschädigungssatzung
- 16) Festlegung eines Zeitplanes und von Rahmenbedingungen für eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan
- 17) Sachstandsbericht der Gemeinde Schuby (Bauleitplanung u. Zielabweichungsverfahren)
- 18) Beschluss über den Förderantrag aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft Schleswig-Holstein zur Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur
- 19) Einwohnerfragestunde
- 20) Verschiedenes
- 21) Sachstand Landerwerb

gez.
Henningsen
als Beauftragter der Aufsichtsbehörde
(Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein)